

Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) – Offenlegungen der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG (kurz: COL)

1. Anlagestrategie:

Die Kapitalanlage ist integraler Bestandteil der Dienstleistung Versicherungsschutz. Neben dem versicherungstechnischen Ergebnis ist das Kapitalanlageergebnis wesentlicher Bestandteil des Gesamterfolgs der Concordia.

Zielsetzung gemäß Geschäftsstrategie:

- Die Steuerung der Kapitalanlagen ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor und wird aktiv betrieben.
- Über die Diversifikation von Assetklassen, Regionen, Branchen, Emittenten und externen Managern erreichen wir ein möglichst effizientes Rendite-/Risikoprofil, das den Zielen der einzelnen Unternehmen der Concordia Versicherungsgruppe entspricht. Die Kapitalanlage orientiert sich an dem zur Verfügung stehenden Risikokapital.
- Im Ergebnis erreichen wir eine mindestens marktdurchschnittliche Verzinsung unter der Berücksichtigung der unternehmensinternen Erfordernisse.

Das Zielfortfolio leitet sich aus der oben beschriebenen Geschäftsstrategie Kapitalanlage, der Risikostrategie und der in der internen Kapitalanlagerichtlinie gesetzten Präambel ab.

In der Präambel der Kapitalanlagerichtlinie heißt es: „Für die Festlegung der Anlagestrategie, insbesondere der quantitativen Anlagegrenzen (Zielfortfolio) wird der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Prinzip) nach Solvency II zugrunde gelegt. Dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zufolge dürfen Versicherer lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken das betreffende Unternehmen angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann. Sämtliche Vermögenswerte sind auf eine Art und Weise anzulegen, die die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleistet.“

Hieraus ergibt sich, dass der Schwerpunkt der Kapitalanlage bei der COL im Bereich defensiver Rententitel in der Direktanlage liegt. Investitionen in Aktien, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, erfolgen indirekt über Investmentfonds und sind bezogen auf die Gesamtsumme der Kapitalanlagen von untergeordneter Bedeutung. Die COL achtet laufend darauf, dass das Aktieninvestment im Rahmen der Anlagestrategie zulässig ist. Die Anlagestrategie sowie das entsprechende Zielfortfolio wird im Rahmen der Kapitalanlagerichtlinie jährlich aktualisiert. Dadurch wird das Ziel verfolgt, dass die Hauptelemente der Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten möglichst entsprechen.

Die COL hat darüber hinaus in ihrer Satzung eine nachhaltige Unternehmensführung festgeschrieben. Die Gesellschaft verpflichtet sich hier entsprechend dem Mandat ihrer Kundinnen und Kunden für einen Teil (grüne Produktlinie) ihrer Kapitalanlagen zu einer nachhaltigen Anlagepolitik, d. h. Erwirtschaftung verlässlicher Renditen unter Einhaltung unserer Nachhaltigkeitsleitlinien. (https://www.concordia.de/fileadmin/user_upload/Website/Unternehmen/Dateien/Geschaeftsberichte/2019-COL_Beirat_Bericht.pdf)

2. Mitwirkungspolitik

Von der Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik gemäß § 134b Abs. 1 AktG wird abgesehen, weil - wie nachstehend beschrieben wird - seitens der COL keine Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften erfolgt. Investitionen in Aktien, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, sind bezogen auf die Gesamtsumme der Kapitalanlagen von untergeordneter Bedeutung. Die Anlage in börsennotierte Aktien erfolgt zudem grundsätzlich indirekt über Investmentfonds. Diese werden extern verwaltet. Bei der Auswahl der externen Portfoliomanager bzw. Zielfonds wird die oben beschriebene Anlagestrategie berücksichtigt. Im Fall unserer grünen Produktlinie bei der COL greifen zudem die besonderen Vorgaben

des Nachhaltigkeitsbeirats (<https://www.concordia.de/produkte/zukunft-vorsorge/altersvorsorge/gruene-kapitalanlage/>)

Sämtliche Aktionärsrechte (einschließlich Stimmrechten) werden durch die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) ausgeübt, somit werden seitens der COL keine Aktionärsrechte ausgeübt, die auf eine Mitwirkung in der Gesellschaft zielen. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften gerichteten Rechte wahrgenommen. Letztlich wird die Berücksichtigung unserer individuellen Strategie, die Überwachung wesentlicher Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften, der Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft und die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären sowie der Umgang mit Interessenkonflikten durch die externen KVGs wahrgenommen.

Für die Aktienbestände innerhalb der fondsgebundenen Lebensversicherung gilt entsprechendes.

Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b Abs. 2 AktG erfolgt nicht, da seitens der COL keine Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften erfolgt. Soweit sich dies ändern sollte, wird über die dargestellte Mitwirkungspolitik und deren Umsetzungsstand jährlich berichtet (Zwölfmonatszeitraum).

Insgesamt ist der Stimmrechtsanteil, den die COL an einzelnen börsennotierten Gesellschaften hält, sehr gering. Daher kann der jeweilige Anteil von Stimmrechten an börsennotierten Gesellschaften als unbedeutende Beteiligungen betrachtet werden, so dass eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens im Sinne von § 134b Abs. 3 AktG entfällt.

3. Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter

Im Deckungsstock der COL erfolgt die Anlage in Aktien ausschließlich über Spezialfonds und Publikumsfonds die extern von einer KVG verwaltet werden. Mit der Verwaltung der Spezialfonds wurde seitens der COL die HSBC INKA (Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH) beauftragt.

Im Fall der Publikumsfonds gibt es keine entsprechenden Vereinbarungen. Unsere Anlagestrategie findet jedoch bei der Auswahl der Fonds entsprechend Berücksichtigung.

Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung liegt die Anlageentscheidung beim Kunden. Die Anlage von Vermögen und damit auch in Aktien erfolgt ausschließlich über Investmentfonds, die von einer KVG aufgelegt wurden. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Mitwirkung und es wurden keine Vermögensverwaltungsverträge seitens der COL mit den KVGs vereinbart, welche offenzulegen wären.

Die HSBC INKA legt das bei ihr angelegte Geld im eigenen Namen auf Rechnung des Anlegers an. Hierbei sind jedoch die Anlageziele der Fonds, die Benchmarks und die Anlagerichtlinien jeweils auf die aus dem Asset Liability Management abgeleiteten Anlagestrategien der COL abgestimmt. Die HSBC INKA lagert das Portfoliomanagement für die von ihr verwalteten Sondervermögen auf externe Asset Manager aus, die die einzelnen Anlageentscheidungen treffen (<https://www.inka-kag.de/rechtlichehinweise>).

Eine Mitwirkung in den Aktiengesellschaften in die investiert wird, insbesondere durch Ausübung der Aktionärsrechte, erfolgt nur durch die INKA (<https://www.inka-kag.de/rechtlichehinweise>). Zusätzliche Vereinbarungen wurden diesbezüglich nicht getroffen.

Mit der INKA wurden für ihre Vermögensverwaltungsdienste marktübliche Gebühren vereinbart. Die Leistung des Vermögensverwalters/Asset Managers wird laufend anhand der vereinbarten Benchmarks bewertet. Eine leistungsabhängige Vergütung ist derzeit nicht vereinbart.

Die Überwachung der Portfolioumsatzkosten ist durch die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung des Vermögensverwalters sichergestellt. Eine Überwachung der Portfolioumsätze erfolgt auf Basis der regelmäßigen Berichterstattung der KVGs.

Die zwischen der COL und der INKA abgeschlossene Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Fondsanteile können jederzeit zurückgegeben werden.

Obenstehende Informationen bleiben mindestens drei Jahre auf der Internetseite öffentlich zugänglich und werden jährlich (Zwölf-Monatszeitraum) aktualisiert.